

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2185

vom

18. August 1960

gb

Der Gemeinderat von Arlesheim hat am 14. Juni 1960 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" (Teilstück D-E) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 21. Juni bis 21. Juli 1960 stattgefunden und ist im Wochenblatt vom 17. Juni 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 21. Juni 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1960 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die in Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Mit Beschluss Nr. 1118 vom 25. April 1960 hat der Regierungsrat für das Gebiet der Gesamtkernbebauung "Dürrmatt" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt. In diesem Plan sind die Bau- und Strassenlinien des zur Genehmigung vorgelegten endgültigen Planes als generelle Linien enthalten. Da die Abweichungen der endgültigen Linien gegenüber den generellen im Rahmen der Bestimmungen von § 6, Abs. 1, lit. a, des Gemeindebaureglementes von Arlesheim liegen, war im vorliegenden Fall der Gemeinderat zur Beschlussfassung kompetent. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Planes sind somit erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass bereits während des Genehmigungsverfahrens für den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" mit einer Grundeigentümerin (Birseck AG) Unterhandlungen im Gange waren. Diese Gesellschaft hat die Absicht, ihre Parzellen mit Mehrfamilienhäusern für wenig bemittelte Mieter zu überbauen. Dabei hat es sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, einen für die Subventionierung geeigneten Gebäudegrundriss mit den generellen Bau- und Strassenlinien auf. Die Gesamtnutzung der Birseck AG erfährt dadurch keine Aenderung.

Die festgelegten Abstände der endgültigen Bau- und Strassenlinien entsprechen den Bestimmungen von § 11 des Gemeindebaureglementes und die Einmessung dieser Linie auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Anforderungen der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situationsplan sind im weiteren alle benötigten Angaben enthalten. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Arlesheim am 14. Juni 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Dürrmatt" Teilstück D-E genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/12/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei den davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kant. Vermessungsamt,
an das kant. Bodenamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehrer